

## **Bayerisches Verwaltungsgericht München**

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser Aidenbachstr. 217, 81479 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland vertreten durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Referat 620, AS München, Streitfeldstr. 39, 81673 München, 10030407-423

- Antragsgegnerin -

wegen

Vollzugs des Asylgesetzes (AsylG) hier: Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 18. Kammer, durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schneider als Einzelrichterin

ohne mündliche Verhandlung

am 7. November 2023

folgenden

## Beschluss:

- Die aufschiebende Wirkung der am 12. September 2023 erhobenen Klage (M 18 K 23.31862) gegen die Abschiebungsandrohung unter Ziffer 3 Sätze 1-3 des Bescheids der Antragsgegnerin vom 5. September 2023 wird angeordnet.
- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## Gründe:

١.

- Der Antragsteller wendet sich im Wege des Eilrechtsschutzes gegen die Abschiebungsandrohung nach Griechenland.
- Der am 1. Januar 1998 geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 9. Februar 2023 aus Griechenland kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 28. April 2023 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Anerkennung als Asylberechtigter.
- Eine EURODAC-Abfrage durch das Bundesamt ergab, dass dem Antragsteller am 21. Februar 2017 in Griechenland internationaler Schutz gewährt wurde.
- Bei der Anhörung durch das Bundesamt am 28. April 2023 gab der Antragsteller an, er sei am 4. April 2016 nach Griechenland eingereist und habe sich dort ca. sieben Jahre aufgehalten. Er habe dort 2016 internationalen Schutz zuerkannt bekommen. Er habe keine neuen Gründe oder Beweismittel, die nicht in dem früheren Verfahren geltend gemacht worden seien. Bei der Anhörung durch das Bundesamt am 12. Juni 2023 gab der Antragsteller an, er sei 2016 in Griechenland angekommen und dort für 14 Monate in einem Lager gewesen. Sicherheit habe es dort nicht gegeben. Er habe zuletzt in Griechenland und Zypern als Dolmetscher gearbeitet und sei für die EASO in

Griechenland und für die EUAA in Zypern tätig gewesen. Er dolmetsche Dari, Paschtu, Englisch und ein bisschen Griechisch. Er habe für ein Subunternehmen namens ITC gearbeitet. Der Antragsteller legte einen EASO Ausweis, gültig bis 31. Dezember 2022 vor. Nachdem der Vertrag ausgelaufen sei, habe er sich in Griechenland arbeitslos gemeldet. Man habe ihm aber gesagt, dass er nichts bekomme, da er selbständig sei und sich selbst etwas suchen solle. Er habe seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Er habe auch kein Geld für die Verlängerung seines Reiseausweises für Flüchtlinge gehabt. Er habe noch drei Monate in Zypern arbeiten können. Nachdem die Firma aufgelöst worden sei, sei er wieder zurück nach Griechenland gegangen, habe dort aber keine Arbeit gefunden. Er habe sich überall beworben, wo es möglich gewesen sei, habe aber keine Antwort bekommen. Nachdem er die Arbeit verloren habe, habe er auch seine Miete nicht mehr bezahlen können. Die Möglichkeit der Unterbringung in einem "Housing Programme" gebe es nicht mehr. Seine Ersparnisse hätten noch für ein oder zwei Monate gereicht, dann sei er nach Deutschland gekommen. Außerdem lebe seine Verlobte hier in Deutschland. Sie sei als Flüchtling anerkannt und arbeite in Deutschland.

Mit Bescheid vom 5. September 2023, zugestellt am 8. September 2023, lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Ziffer 1 des Bescheids) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2 des Bescheides). Des Weiteren wurde der Antragsteller aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde die Abschiebung nach Griechenland oder in einen anderen Staat, in den der Antragsteller einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht. Der Antragsteller dürfe nicht nach Afghanistan abgeschoben werden. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist wurde bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilan-

trags durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt (Ziffer 3 des Bescheids). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbots gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4 des Bescheids).

- Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt, dass der Asylantrag unzulässig sei, da dem Antragsteller bereits in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden sei. Die derzeit schwierigen Lebensverhältnisse von international Schutzberechtigten in Griechenland würden nicht verkannt werden, von einer allgemeinen Unzumutbarkeit der Rückkehr nach Griechenland deswegen könne jedoch nicht ausgegangen werden. Es sei dem Antragsteller möglich, mit entsprechender Eigeninitiative zu vermeiden, dass er in eine Situation extremer materieller Not gerate, die es ihm nicht erlauben würde, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Der Antragsteller müsse sich darauf verweisen lassen, dass durch die Schutzgewährung in Griechenland eine Schutzbedürftigkeit nicht mehr vorliege. Allein der Wunsch des Antragstellers, nicht nach Griechenland zurückkehren zu müssen, sondern in der Bundesrepublik bleiben zu dürfen, lasse nicht auf systemische Mängel in Griechenland schließen.
- Der Antragsteller erhob am 12. September 2023 zu Protokoll Klage gegen den Bescheid vom 5. September 2023 (M 18 K 23.31862). Zugleich beantragte er,
  - die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen.
- 9 Zur Begründung wurde auf die bisherigen Angaben gegenüber dem Bundesamt verwiesen.
- 10 Am 13. September 2023 teilte der Bevollmächtigte des Antragstellers die Vertretung mit. Am 16. September 2023 teilte der Bevollmächtigte mit, dem Eilantrag sei schon deshalb stattzugeben, weil beim EuGH ein Vorlageverfahren des Bundesverwaltungsgericht vom 7. September 2022 Az. 1 C 26.21 anhängig sei.
- Das Bundesamt legt die Akten elektronisch vor und beantragte mit Schriftsatz vom 18. September 2023,

den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO abzulehnen.

Am 9. Oktober 2023 – nochmals vorgelegt durch den Antragstellerbevollmächtigten am 12. Oktober 2023 – begründete der Antragsteller persönlich den Antrag. Neben Ausführungen zur Situation für Flüchtlinge in Griechenland teilte er im Wesentlichen mit, er sei nach dem Verlust seines Arbeitsplatzes nicht in der Lage gewesen, eine andere Stelle zu finden. Er habe keine Arbeit, kein Geld zum Essen und Überlegen gehabt, habe seine Unterkunft verloren und seinen Grundbedürfnisse nicht befriedigen können. Er habe keine Arbeitslosenunterstützung bekommen und habe wohl auch keinen Anspruch darauf.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte in diesem Verfahren und im Verfahren M 18 K 23.31862 sowie auf die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

II.

15 Der zulässige Antrag ist begründet.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung nach Griechenland in Ziffer 3 Sätze 1 bis 3 des streitgegenständlichen Bescheides vom 5. September 2023 ist zulässig. Der Klage gegen den Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu, § 75 Abs. 1 AsylG; gegen die Abschiebungsandrohung kann ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO in Verbindung mit § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gestellt werden.

Der Antrag ist begründet, da erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nach Griechenland bestehen.

- Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG darf die Aussetzung der Abschiebung nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.5.1996 2 BvR 1516/93 juris Rn. 99).
- Dies ist hier im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG, der Fall.
- Nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Dies ist hier der Fall.
- Eine Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG kann nach der Recht-21 sprechung des Europäischen Gerichtshofes jedoch aus Gründen vorrangigen Unionsrechts gleichwohl ausnahmsweise ausgeschlossen sein, wenn die Lebensverhältnisse, die den Antragsteller als anerkannten Schutzberechtigten in dem anderen Mitgliedstaat erwarten würden, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würden, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC bzw. dem diesem entsprechenden Art. 3 EMRK zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrens-RL) eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen (vgl. EuGH, B.v. 13.11.2019 - C-540/17 u.a., Hamed u.a. - juris Rn. 35; vgl. auch BVerwG, U.v. 17.6.2020 - 1 C 35/19 - juris Rn. 23). Die gerichtliche Prüfung hat mithin auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber be-

stimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen vorliegen, die eine von sämtlichen Umständen des Falles abhängige besonders hohe Erheblichkeitsschwelle erreichen (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-297/17 u.a., Ibrahim u.a – juris Rn. 88 f.).

Ein Verstoß gegen Art. 4 GRCh ist demnach anzunehmen, wenn die Gleichgültigkeit 22 der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre. Diese Schwelle ist selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen nicht erreicht, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind, aufgrund deren sich die betroffene Person in einer solch schwerwiegenden Lage befindet, dass sie einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 - C-297/17 u.a., Ibrahim u.a - juris Rn. 90 f.; U.v. 19.3.2019 - C-163/17, Jawo – juris Rn. 92 f.; B.v. 13.11.2019 – C-540/17 u.a., Hamed u.a. – juris Rn. 39). Abzustellen ist bei der Gefahrenprognose auf das Bestehen einer ernsthaften Gefahr ("serious risk"), was dem Maßstab der tatsächlichen Gefahr ("real risk") in der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK bzw. der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im nationalen Recht entspricht (vgl. zu dieser Wertung BVerwG, U.v. 17.6.2020 - 1 C 35/19 - juris Rn. 27).

- Verstöße gegen Art. 4 GRCh im Mitgliedstaat der anderweitigen Schutzgewährung führen demnach bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung (BVerwG, U.v. 17.6.2020 1 C 35.19 juris Rn. 23).
- In Anwendung dieser Grundsätze geht das Gericht in Übereinstimmung mit der soweit erkennbar einheitlichen aktuellen Rechtsprechung – nach summarischer Prüfung

davon aus, dass der Antragsteller als anerkannter Flüchtling in Griechenland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit seine elementarsten Bedürfnisse nicht befriedigen kann und voraussichtlich für längere Zeit nicht in der Lage sein wird, seinen Lebensunterhalt eigenständig zu erwirtschaften. Mangels staatlicher und sonstiger Hilfen besteht daher für ihn das ernsthafte Risiko, obdachlos zu werden und in eine Situation extremer materieller Not zu geraten, so dass ihm eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK droht (vgl. OVG Saarl, U.v. 15.11.2022 – 2 A 81/22; SächsOVG, U.v. 27.4.2022 – 492/21 A; zuletzt: VG Braunschweig, B.v. 15.6.2023 – 2 B 140/23; VG Augsburg, B.v. 3.5.2023 – Au 8 S 23.30428 – jeweils juris m.w.N.).

Mit Zuerkennung des Flüchtlingsstatus sind Schutzberechtigte in Griechenland griechischen Staatsbürgern gleichgestellt und verlieren damit ihr Recht auf staatliche Unterstützung in jeglicher Form (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Griechenland: Versorgungslage und Unterstützungsleistungen für Personen mit internationalem Schutzstatus, 20.1.2022, S. 3 m.w.N.).

Seit Juni 2020 sind alle Schutzberechtigten gesetzlich verpflichtet, die Flüchtlingslager bzw. Unterkünfte, in denen sie während des Asylverfahrens untergebracht waren, innerhalb von 30 Tagen nach Schutzzuerkennung zu verlassen. Entsprechendes gilt für Leistungen bezüglich der Unterbringung. Es wird kein Wohnraum von staatlicher Seite bereitgestellt und Sozialwohnungen existieren nicht (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland, 17.5.2022, S. 35 f.; Pro Asyl/RSA, Stellungnahme zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021, S. 10 f.; OVG NW, U.v. 21.1.2021 – 11 A 2982/20.A – juris Rn. 39). Sie können auch keine Unterkunft über das von der EU finanzierte Unterkunftsprogramm ESTIA (Emergency Support to Integration and Accommodation) erhalten. Dieses Programm ist nur für Asylbewerber vorgesehen. International Schutzberechtigte wie der Kläger werden in das Programm nicht aufgenommen. Verlassen Personen nach Zuerkennung ihres Schutzstatus die im Rahmen des ESTIA-Programms zur Verfügung ge-

stellte Wohnung, um einen Zweitantrag in einem anderen EU-Staat zu stellen, verzichten sie in eigener Verantwortung auf diesen Sozialvorteil. Aus einem anderen europäischen Land zurückkehrende anerkannte Schutzberechtigte können im Rahmen des ESTIA-Programms keine Unterkunft erhalten (OVG Saarl, U.v. 15.11.2022 – 2 A 81/22 - juris Rn. 23). Auch Wohnbeihilfe erhält erst, wer per Steuererklärung seinen Wohnsitz über mehr als fünf Jahre in Griechenland nachweisen (vgl. Pro Asyl/RSA, Stellungnahme zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021, S. 19; Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Berlin vom 4.12.2019, S. 5; VGH BW, U.v. 27.1.2022 - A 4 S 2443/21 - juris Rn. 28 m.w.N.) und einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten vorlegen kann (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland, 17.5.2022, S. 31 ff. m.w.N.). Hinzu kommt, dass unabhängig von der Frage der Finanzierbarkeit das private Anmieten von Wohnraum für bzw. durch anerkannte Schutzberechtigte durch das traditionell bevorzugte Vermieten an Familienmitglieder, Bekannte und Studenten sowie gelegentlich durch Vorurteile (vgl. VGH BW, U.v. 27.1.2022 - A 4 S 2442/21 - juris Rn. 24 f. m.w.N.) sowie das Fehlen einer festen Arbeitsstelle (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland, 17.5.2022, S. 31 ff. m.w.N.) erschwert ist. Zurückgeführte anerkannte Schutzberechtigte haben keinen Zugang zum Integrationsprogramm für international Schutzberechtigte "Hellenic Integration Support for Beneficiaries of International Protection" (HELIOS II). HELIOS ist das einzige, wohl nur bis Juni 2022 in Griechenland existierende offizielle Integrationsprogramm für international Schutzberechtigte. Das Programm beinhaltet neben Integrationskursen und einzelnen Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration auch Unterstützung bei der Anmietung von Wohnraum und Mietzuschüsse. Allerdings darf die Anmeldung zu Helios nicht später als zwölf Monate nach Anerkennung des Schutzstatus erfolgen, wobei etwaigen Rückkehrer aus dem Ausland eine Teilnahme offiziell nicht möglich ist (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland, 17.5.2022, S. 31 f.; Pro Asyl/RSA, Stellungnahme zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021, S. 5 ff.; Auswärtiges Amt, Amtshilfeersuchen in Asyl- und Rückführungsangelegenheiten, Auskunft an VG Leipzig vom 28.1.2020, S. 2; Auskunft an VG Potsdam vom 23.8.2019, S. 2 ff.; VGH BW, U.v. 27.1.2022 - A 4 S 2443/21 - juris Rn. 26). Die staatlichen Unterbringungseinrichtungen für Obdachlose verlangen aktuell die Vorlage einer Steueridentifikationsnummer (AFM), eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie medizinische Gutachten, einschließlich eines negativen COVID-19-Tests. Personen, die keine Unterkunft haben und nicht das Geld besitzen, eine zu mieten, leben oft in überfüllten Wohnungen, verlassenen Häusern ohne Zugang zu Strom und/oder Wasser oder werden obdachlos (OVG NW, B.v. 5.4.2022 – 11 A 314/22.A – juris).

27

Der Zugang zum Arbeitsmarkt steht anerkannten Schutzberechtigten zwar weiterhin offen, jedoch ist dieser durch die hohe Arbeitslosigkeit, fehlende Sprachkenntnisse und diverse bürokratische Hürden erschwert (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland, 17.5.2022, S. 40). Weiter ist die Ausstellung zahlreicher, für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit benötigter Dokumente an hohe Voraussetzungen geknüpft und teils wechselseitig vom Vorhandensein weiterer Dokumente abhängig (Pro Asyl/RSA, Stellungnahme zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2021, S. 11 ff.), wie z.B. einer gültigen Aufenthaltserlaubnis, Steueridentifikationsnummer, Sozialversicherungsnummer und dem Nachweis einer Unterkunft. Am größten sind daher Chancen, Arbeit in der Schattenwirtschaft zu finden (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland, 17.5.2022, S. 39 f.). Die Angebote der Zivilgesellschaft einschließlich Nichtregierungsorganisationen genügen bei weitem nicht, um international Schutzberechtigte adäquat in den griechischen Arbeitsmarkt zu integrieren. Griechenland weist mit einer für das Jahr 2022 prognostizierten Arbeitslosenquote von 14,65 % noch immer eine der höchsten Arbeitslosenquoten in der EU auf. Aufgrund der Konkurrenzlage auf dem griechischen Arbeitsmarkt gestaltet sich die Arbeitssuche für anerkannte Schutzberechtigte äußerst schwierig. Angesichts der Arbeitsmarktlage und ohne griechische Sprachkenntnisse ist es nur schwer möglich beziehungsweise beinahe aussichtslos, Arbeit zu finden, um den Lebensunterhalt oder die Kosten für die Anmietung von Wohnraum aus eigener Kraft bezahlen zu können (OVG Saarl, U.v. 15.11.2022 – 2 A 81/22 – juris Rn. 30).

Anerkannte Schutzberechtigte haben in Griechenland zwar grundsätzlich Zugang zu der seit Februar 2017 schrittweise eingeführten sozialen Grundsicherung. Voraussetzung für den Bezug dieser staatlichen Sozialleistungen ist aber der Nachweis eines dauerhaften zweijährigen Mindestaufenthalts im Inland durch die inländischen Steuererklärungen der beiden Vorjahre (Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Leipzig vom 28.1.2020, S. 2 f.; Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Berlin vom 4.12.2019, S. 5, 9; OVG NW, U.v. 21.1.2021 - 11 A 2982/20.A - juris Rn. 92). Aus dem Ausland zurückkehrende anerkannte Schutzberechtigte sind daher bereits mangels des erforderlichen legalen Voraufenthalts von einem Bezug regelmäßig (zunächst) ausgeschlossen. Bei der Ausstellung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis (ADET) für Personen, denen der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, kommt es zu erheblichen Verzögerungen, die mehrere Monate und in einigen Fällen sogar ein Jahr betragen können. Aufgrund des erheblichen Rückstaus der Fälle bei der Fremdenpolizeidirektion Attika müssen Personen mit internationalem Schutzstatus, die bei ihrer Rückkehr nach Griechenland nicht im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sind, mit besonders langen Wartezeiten für die Ausstellung oder Verlängerung ihrer ADET rechnen; ohne diese haben sie keinen Zugang zu Sozialleistungen, zur Gesundheitsversorgung und zum Arbeitsmarkt. Vor allem aber hängt die Gewährung von Sozialleistungen von einem mehrjährigen legalen Aufenthalt ab, der wiederum durch entsprechende Dokumente, etwa eine Steuererklärung, nachzuweisen ist (OVG Saarl, U.v. 15.11.2022 - 2 A 81/22 – juris Rn. 31).

29

Auch die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wird den Kläger bei einer Rückkehr nach Griechenland voraussichtlich nicht in die Lage versetzen, dort seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Die Unterstützung der Nichtregierungsorganisationen ist zwar von überragender Bedeutung für Flüchtlinge und Migranten. Nichtregierungsorganisationen können diese aber nicht flächen- und bedarfsdeckend unterstützen, sondern nur ein "elementares Auffangnetz gegen Hunger und Entbehrungen" bieten. So gibt es etwa in Athen Angebote von Nichtregierungsorganisationen für Obdachlose (Suppenküchen), die eine elementare Versorgung mit Lebens-

mitteln anbieten. Der Zugang zu Lebensmitteln, die von den wenigen in Betrieb befindlichen Suppenküchen der Obdachlosenunterkünfte ausgegeben werden, ist in der Praxis jedoch eingeschränkt. Von den fünf Suppenküchen in der Region Attika nehmen manche für einige Monate keine neuen Personen auf, andere fordern eine Anmeldung und verfügen über keine Übersetzungsdienste, andere fordern eine Steuererklärung, eine registrierte Adresse oder eine Bescheinigung über die Obdachlosigkeit sowie eine Sozialversicherungsnummer. Unabhängig davon reicht das zur Verfügung gestellte Essen bei weitem nicht aus, um alle Bedürftigen zu versorgen. Einige Gemeinden in Griechenland bieten anerkannten Flüchtlingen auf freiwilliger Basis beziehungsweise aufgrund eines Abkommens mit der griechischen Regierung monatliche Unterstützung für Essenszuteilungen an. Voraussetzungen hierfür sind das Vorliegen von Residence Permit Card (RPC), Sozialversicherungsnummer (AMKA), Steuernummer, Bankkonto, Mietvertrag und Telefonvertrag für eine gültige SIM-Karte. Jede einzelne dieser Voraussetzungen ist schwierig zu erfüllen und dies ist mit großem Zeitaufwand verbunden. Deshalb kommen nur wenige Berechtigte in den Genuss solcher Unterstützungshandlungen. Insgesamt stellt die tägliche Lebenshaltung viele Schutzberechtigte vor große Probleme. Neben der Versorgung mit Lebensmitteln gestaltet sich zum Beispiel auch die Bereitstellung von Hygiene- und Toilettenartikel sehr schwierig; hierfür gibt es nur wenige Anlaufstellen (OVG Saarl, U.v. 15.11.2022 – 2 A 81/22 – juris Rn. 32 m.w.N.).

Vor diesem Hintergrund ist – zumindest im vorliegenden Eilverfahren – davon auszugehen, dass der Antragsteller für einen unbestimmten, nicht lediglich kurzen Zeitraum im Falle der Rückkehr nach Griechenland weder eine adäquate Unterkunft noch Arbeit finden oder Zugang zu materiellen Unterstützungsleistungen erhalten kann und ihm daher eine Situation extremer materieller Not droht.

Zwar hat der Antragsteller bei seinen Anhörungen ausgeführt, dass er zunächst in Griechenland gearbeitet habe und seinen Lebensunterhalt und seine Miete habe finanzieren können. Als er diese Arbeit aber verloren habe, habe er trotz aller Bemü-

hungen keine neue Arbeit oder Unterstützung finden können und sei auf seine Ersparnisse angewiesen gewesen, die nach kurzer Zeit aufgebraucht gewesen seien. Hierdurch liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass besondere Umstände des Einzelfalles vorliegen, die ein Abweichen von der ständigen Rechtsprechung rechtfertigen könnten (vgl. VG Bayreuth, B.v. 15.5.2023 – B 7 S 23.30402; VG Kassel, B.v. 23.2.2023 – 7 L 263/23.KS.A – jeweils juris).

- Nach vorläufiger Beurteilung bestehen somit derzeit ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG und der sich darauf stützenden Abschiebungsandrohung (vgl. §§ 34, 35 AsylG), sodass dem Antrag stattzugeben war.
- Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

## Dr. Schneider

München, 09.11.2023
Die Urkundsbeamtin / Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig -

